

# **AMTSBLATT**

# für die Gemeinde Südlohn

12. J	ahrgang	Südlohn, 17.12.2007	Nummer 12
<u>Inha</u>	<u>lt:</u>		Seite:
I.	Bekanntmachunge	n:	
1.	Nachtragssatzung z Haushaltsjahr 2007	ur Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das	2
2.		vurfs der Haushaltssatzung der für das Haushaltsjahr 2008	4
3.	15. Änderung der Sa Abfallentsorgung	atzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für d	die 5
4.		tzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung traßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006	und 7
5.		lächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn – iterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB	8
6.	Bebauungsplan Nr. Satzungsbeschluss	37a, "Gärtnerei Westhoff II" im OT Oeding –	9
7.	Vorhaben bezogene OT Südlohn - Satzu	er Bebauungsplan Nr. 06, "Mühlenkamp/Windhorststraße ngsbeschluss	" im 10
8.		erung des Bebauungsplanes Nr. 08a "Am Großen Hof" in gsbeschluss gem. § 2 I BauGB	n OT 11
9.		erung des Bebaungsplanes Nr. 08a "Am Großen Hof" - Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Bau GB	12
10.		ungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von besonderem Anlass	14
II.	Mitteilungen:		
11.		ksregierung Münster – Schlussfeststellung zum beschleur rerfahren Pingelerhook	nigten 15
12.	Abfallkalender für de	en Monat Dezember	17

Herausgeber:	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN			
Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansä				
	und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im			
	Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren			
	möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker			
	Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.			
	Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die			
	Amtsblätter abgerufen werden			

# Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 80 a.F. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 12.12.2007 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.02.2007 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	12.280.950	142.420	178.420	12.244.950
Ausgaben	12.280.950	0	36.000	12.244.950
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	3.877.010	746.395	897.015	3.726.390
Ausgaben	3.877.010	27.800	178.420	3.726.390

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 87.095 EUR um 694.295 EUR erhöht und damit auf 781.390 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung am 13.12.2007 dem Landrat des Kreises Borken angezeigt worden.

Die Aufsichtsbehörde hat einer frühzeitigen Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung zugestimmt.

Die Nachtrags-Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt von heute bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, aus.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 17.12.2007 Der Bürgermeister

1/W

(Beckmann)

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2008 mit allen Anlagen

in der Zeit vom 17.12.2007 bis zum 20.02.2008 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, Zimmer 2.7, 46354 Südlohn

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **17.12.2007 und dem 18.01.2008** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Südlohn, den 17.12.2007

(Beckmann) Bürgermeister

15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991:

#### Art. 1:

# § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: "Folgende Gebühren werden erhoben:

,, -	<b>3</b>	Gebühr
I.	Grundgebühr pro Restmüllgefäß	23,64 €
II.	Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
	90-l Restmüll	77,04 €
	120-l Restmüll	102,60 €
	240-l Restmüll	205,20 €
III.	Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
	120-l-Biotonne	65,04 €
	240-I-Biotonne	125,28 €
IV	Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
	240-I-Papiertonne	6,36 €
	Abschlag bei Entsorgungsgemeinschaften	- 6,36 €
	auf einem Grundstück mit nicht mehr als 6	
	Personen, jedoch maximal 3 Haushalte	
V.	Sonstige Gebühren	
	Nur Papiertonne (240-l)	10,00 €
	Kühlschränke	25,00 €
	Containerpaket (jeweils 1,1 cbm Rest-	2.075,40 €
	/Biomüll und Papier)	

#### Art. 2:

#### § 5 wird wie folgt neugefasst:

"Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2008 in Kraft."

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 17.12.2007

(Beckmann) Bürgermeister

# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung:

#### **Art.:** 1

#### § 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41.	dem Anliegerverkehr dient	1,04 €
6.42.	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,94 €
6.43.	dem überörtlichen Verkehr dient	0,83€

#### Art. 2

#### § 9 wird wie folgt geändert:

"Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft."

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 17.12.2007

(Beckmann) Bürgermeister

#### 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

#### Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 12.12.2007 geändert und um den Änderungsbereich 8 ergänzt

Die Änderungsbereiche liegen im Ortsteil Oeding und sind im Einzelnen

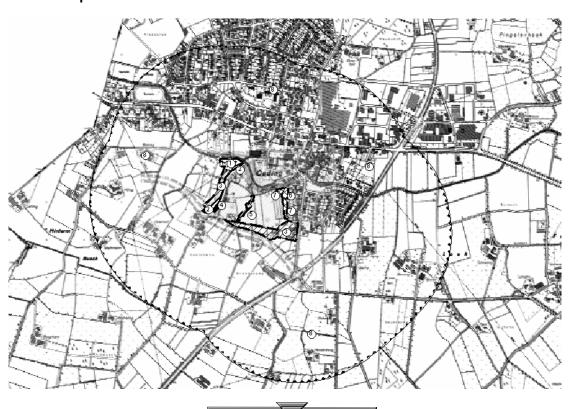
Nr.	Lage	Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
1	"Burloer Straße West"	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Wasserwirtschaft
			(Regenrückhaltebecken)
2	"Burloer Straße West"	Fläche für die Landwirtschaft	Verkehrsfläche (Gemeindestraße)
3	"Burloer Straße West"	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
4	"Burloer Straße West"	Verkehrsfläche (Gemeindestraße)	Wohnbaufläche
5	"Burloer Straße West"	Grünfläche (Städtebauliches Grün)	Wohnbaufläche
6	"Burloer Straße West"	Grünfläche (Spielplatz)	Gemischte Baufläche
7	"Burloer Straße West"	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche
8	"Ortslage Oeding"		Fläche für Nutzungsbeschrän-
			kungen (überlagernde Darstellung)

Die einzelnen Änderungsbereiche sind auch dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, den 17.12.2007

(Beckmann) Bürgermeister

Übersichtsplan



# Bebauungsplan Nr. 37a, "Gärtnerei Westhoff II" im OT Oeding; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 gemäß § 10 I BauGB den Bebauungsplan Nr. 37a, "Gärtnerei Westhoff II" im Ortsteil Oeding als Satzung beschlossen. Das Plangebiet erstreckt sich über die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parz. 30, 34, 47, 49, 50, 57, 58, 66, 67 (tlw.), 68 (tlw.) und 70.

Begrenzung:

Im **Norden**: Gewässer und Verlängerung um ca. 180 m nach Westen , ca. 10 m südlich parallel

zum Waldrand

Im **Osten**: Bestehender Wirtschaftsweg

Im **Süden**: Gemeindegrenze zur Stadt Borken, Gemarkung Weseke, Flur 3

Im Westen: westliche Grenze der Parz. 34 und deren Verlängerung ca. 80 m versetzt nach Westen

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 I i.V.m. § 233 I BauGB i. d. F. der Bek. 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316 ) i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der z.Z. geltenden Fassung wird gemäß § 10 III BauGB hiermit bekannt gemacht.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind , die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Der Bebauungsplan Nr. 37a, "Gärtnerei Westhoff II" im OT Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Südlohn, den 17.12.2007

(Be¢kmann) Bürgermeister

# Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 06, "Mühlenkamp/Windthorststraße" im OT Südlohn; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 gemäß § 10 I BauGB den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 06, "Mühlenkamp/Windthorststraße" nach § 12 BauGB im Ortsteil Südlohn als Satzung beschlossen. Das Plangebiet erstreckt sich über das Grundstück Gemarkung Südlohn , Flur 24, Parz. 326.

Mit der Aufstellung dieses Planes wird im Geltungsbereich die Hinterlandbebauung mit Wohnhäusern ermöglicht.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 I i.V.m. § 233 I BauGB i. d. F. der Bek. 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316 ) i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der z.Z. geltenden Fassung wird gemäß § 10 III BauGB hiermit bekannt gemacht.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 I Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 II Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie Mängel nach § 214 IIa unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind , die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 6. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 06, "Mühlenkamp/Windthorststraße" im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Südlohn, den 17.12.2007

(Be¢kmann) Bürgermeister

# 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08a "Am Großen Hof" im Ortsteil Oeding

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08a "Am Großen Hof" im OT Oeding beschlossen.

Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Oeding Flur 5 Parz. 760. Der geplante Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans hat folgende städtebaulichen Zielsetzungen:

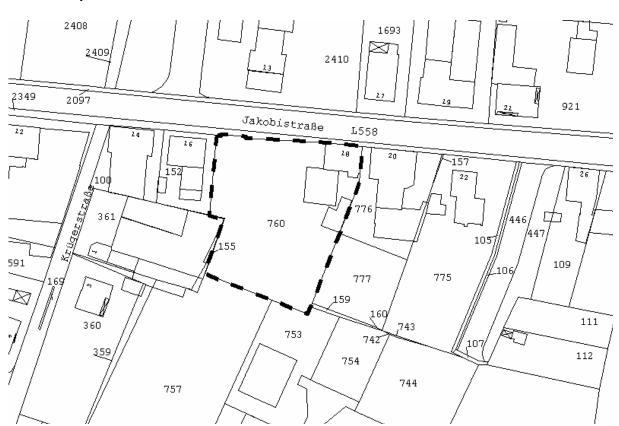
Zurücksetzen der vorderen Baugrenze auf einen Abstand von 5,00 m, parallel zur Straßenbegrenzungslinie zur Auflockerung der straßenseitigen Bebauung und der vorderen Gebäudeflucht.

Der Beschluss, die 02. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08a "Am Großen Hof" im OT Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, den 17.12.2007

(Beckmann) Bürgermeister

#### Übersichtsplan



#### 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 08a 'Am Großen Hof'

#### Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 08a "Am Großen Hof" im Ortsteil Oeding hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2007 den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen mit dem Inhalt dass:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden dürfen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 08a "Am Großen Hof", Gemarkung Oeding Flur 5, Parz. 760, und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan sowie einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die als Satzung beschlossene Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 08a "Am Großen Hof" rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 II Satz 1 BauGB ortüblich bekannt gemacht.

Die Karte mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Bauamt – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Es wird darauf hingewiesen dass

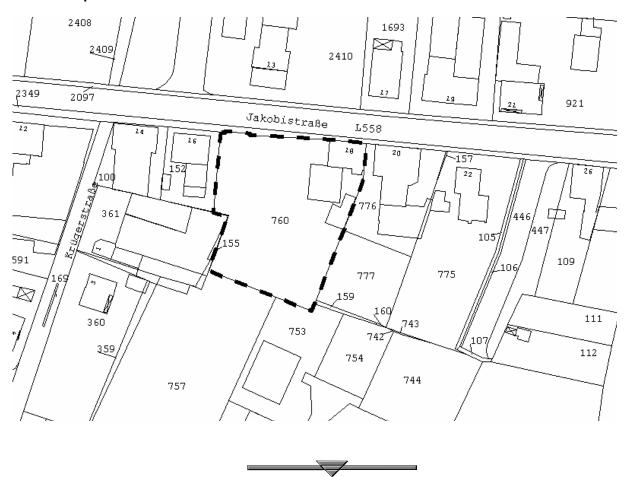
- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung (SGV.NRW.2023) gegen die Satzung nach Ablauf eins Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§7 VI S.1 GO.NRW);
- 2. eine Verletzung der § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen;

3. die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gelten.

Südlohn, den 17.12.2007



#### Übersichtsplan



# 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2005 wie folgt geändert:

Ī.

Der § 1 Ziff. 1 Buchst. c) wie wie folgt neu gefasst:

c) aus Anlass des "Martinimarktes" am 11. November, wenn dies ein Sonntag ist, ansonsten an dem Sonntag davor.

Der § 1 Ziff. 1 Buchst. d) wird ersatzlos gestrichen.

П.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 17.12.2007

(Beckmann) Bilirgermeiste

## Mitteilungen

Bezirksregierung
Münster
Dezernat 69

Beschleunigte Zusammenlegung Pingelerhook - 23 95 4 - 48 653 Coesfeld, den 10.12.2007 Leisweg 12

Tel.: 0 25 41 / 9 11 - 336

# Schlussfeststellung

In der beschleunigten Zusammenlegung Pingelerhook - 23 95 4 - Kreis Borken - wird hiermit gem. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- 1. Die Ausführung der beschleunigten Zusammenlegung Pingelerhook nach dem Zusammenlegungsplan in der Gestalt seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Pingeler-hook sind abgeschlossen.
- 4. Die beschleunigte Zusammenlegung ist mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

#### Gründe:

Der Abschluss der beschleunigten Zusammenlegung durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Pingelerhook und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 69
Leisweg 12
48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

erhoben wird.

Sofern Sie üb er eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <a href="https://www.bezreg-münster.nrw.de">www.bezreg-münster.nrw.de</a> unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft das Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrag

(LS)

(Israel)

#### <u>OEDING</u>

#### Dezemb

Dezember				
1	Sa			
2	So	1. Advent		
3	Мо			
4	Di	W (IB + AB)		
5	Mi			
6	Do			
7	Fr			
8	Sa			
9	So	Weihnachtsmarkt Oeding		
10	Мо	M (AB)		
11	Di			
12	Mi	M (IB)		
13	Do			
14	Fr			
15	Sa			
16	So	3. Advent		
17	Мо			
18	Di	W (IB + AB)		
19	Mi	B (IB)		
20	Do			
21	Fr			
22	Sa	P (AB)		
23	So	4. Advent		
24	Мо	Heiligabend		
25	Di	Weihnachtsfeiertag		
26	Mi	2. Weihnachtsfeiertag		
27	Do	P (IB)		
28	Fr			
29	Sa			
30	So			
31	Мо	Silvester		

# Abfallkalender

# der Gemeinde Südlohn

für den Monat

# Dezember 2007



M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte

Sp = Sperrmüll

A = Altkleidersammlung G = Grünanlieferung

Bau = Bauhof

IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich

#### <u>SÜDLOHN</u>

#### Dezember

CITIDEI	
Sa	
So	1. Advent
Мо	
Di	W (AB)
Mi	B (IB)
Do	
Fr	
Sa	
So	Weihnachtsmarkt Oeding
Мо	M (AB)
Di	W (IB)
Mi	M (IB)
Do	
Fr	
Sa	
So	3. Advent
Мо	
Di	W (AB)
Mi	
Do	
Fr	
Sa	P (AB)
So	4. Advent
Мо	Heiligabend, W (IB)
Di	1. Weihnachtsfeiertag
Mi	2. Weihnachtsfeiertag
Do	P (IB)
Fr	
Sa	
So	
Мо	Silvester
	So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Fr Sa So So Mo Di Sa So